

klein würde, so nimmt man eine stärkere, im umgekehrten Falle eine schwächere. Ist eine genau passende gefunden, so sucht man recht genau den Reglagepunkt und bricht dann die Spirale einen halben Umgang weiter zurück ab.

Unter Reglagepunkt bezeichnet man die Stelle der Spirale, welche sich beim Richtgehen der Uhr im Räder befindet.

Die Spirale wird jetzt in der Mitte auf der Rolle befestigt und recht genau centrirt. Man bricht so wenig als möglich aus, doch darf keine Gefahr vorhanden sein, dass die Spirale an die Rolle kommt.

Man sucht nochmals recht genau den Reglagepunkt, misst dann die Entfernung von der Befestigung bis zu den Räderstiften (Räder in der Mitte) mit einem andern Stückchen Spirale und legt dann dieses Stück vom Reglagepunkt aus an. Ein ganz kleines Stück wird dann noch als hinter der Befestigung vorstehend gerechnet und die Spirale an dieser Stelle endgültig abgebrochen.

Jetzt kann man die Kurve biegen. Für dieselbe werden von der Aufbiegung aus gewöhnlich $\frac{3}{4}$ Umgang des äusseren Spirallumfanges gerechnet. Diese $\frac{3}{4}$ Umgang ergeben nach der Biegung ungefähr einen vollen Umgang, so dass die Aufbiegung beim Spiralestückchen, der Befestigung, liegt.

Zum Aufbiegen der Klinge verwende ich gewöhnlich zwei einfache Holzstückchen aus Buchsbaum, deren Form leicht zu finden ist. Die zur Biegung bestimmte Kante macht man bei dem einen Stück mit etwas ausgesprochener Rundung als beim andern, damit man ganz steil und auch in langsamer Steigung biegen kann.

Beim Gebrauche legt man die Spirale umgekehrt mit der hoch zu biegenden Stelle auf die runde Kante und drückt das andere Holzstückchen auf die Spirale, so dass die Rolle frei bleibt. Mit einer recht kräftigen Messing-Spiralzange fasst man nun die Klinge und zieht sie recht gerade nach unten. Es muss darauf geachtet werden, dass sich die Spiralklinge nicht auf die Seite legt. Die Spirale würde sich dann beim Gang der Uhr immer werfen. Der Anfänger wird gut thun, sich erst mit gewöhnlichen Spiralen zu üben.

Man dreht nun die Spirale um, legt die $\frac{3}{4}$ Umgang auf das Holzstück, hält mit dem andern Holzstück fest und macht das zweite Knie. Vor der zweiten Biegung muss man natürlich die Höhe der Kurve bestimmen. Man mache dieselbe so, dass sich die Spirale in etwas aufsteigender Linie zum Befestigungspunkt befindet.

Zum Biegen des oberen kleinen Umganges verwendet man eine der betreffenden Biegung entsprechende Spiralzange. Diese Zange wird zum Biegen etwas erwärmt. Die Kurve wird nun erst so gebogen, dass sie sich vom Knie aus langsam der Mitte nähert. Der letzte halbe Umgang ist so zu biegen, dass derselbe überall knapp an dem eingesetzten Räderstift vorüber geht, wenn man die Unruh dreht.

Die Höhe der Kurve wird jetzt richtig hergestellt, so dass sich die Klinge im Befestigungsloch des Spiralestückchens befindet, wenn die Spirale flach liegt. Letztere wird nun gut befestigt und dann die Spirale wieder genau zum Räderstift gebogen. Dann macht man auch den zweiten Räderstift, und zwar so, dass die Klinge frei, aber ohne Seitenluft zwischen den Stiften liegt. Die Stifte werden nun so gekürzt, dass sie nur wenig unter der Spirale vorstehen.

Man legt jetzt die Spirale genau flach und zur Mitte. Dann setzt man dieselbe auf und bringt die Uhr in Gang. Sollten nun doch, trotz aller Vorsicht grössere Gangdifferenzen vorhanden sein, so können dieselben nur durch Veränderung des Gewichts der Unruh abgeholfen werden.

Die Unruh wird nun recht genau ins Gleichgewicht gesetzt und die Uhr in mittlerer Temperatur bis unter zehn Sekunden täglicher Gang regulirt. Alsdann kann man, wenn eine recht gute Pendeluhr und die erforderlichen Hilfsmittel zur Hand sind, die Compensation versuchen.

Genauere Anweisungen für feinere Reglage findet man in speciell für dieses Studium geschriebenen Büchern und wird einer, der sich allen Arbeiten bis hierher unterzogen hat, gewiss auch nicht die Mühe scheuen, seine Uhr besser zu reguliren als es bei gewöhnlichen Uhren der Fall ist. Wer recht genau bei allen Arbeiten ist, bei dem wird auch sicher der gute Erfolg nicht ausbleiben.

Hat man die Uhr so weit regulirt, so kann man, wenn es geschehen soll, die zu vergoldenden Theile zum Vergolden schicken, damit die Uhr später nur gereinigt und zusammengesetzt zu werden braucht.

Begriff, Organisation des Konsulatswesens und die Amtsgeschäfte der deutschen Konsuln.

(Fortsetzung und Schluss.)

c. Amtsgeschäfte der deutschen Konsuln. Nach dem deutschen Konsulatsgesetz sind die (Bundes-, nunmehr:) Reichskonsuln berufen, das Interesse des Reiches, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schiffahrt, thunlichst zu schützen und zu fördern (ihre Jahresberichte werden im „Deutschen Handelsarchiv“ abgedruckt), die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten sowie anderer befreundeter

Staaten in deren Angelegenheiten Rath und Beistand zu ertheilen. Die Konsuln, welche dem Reichskanzler und den im Lande ihrer Residenz bestehenden Reichsgesandtschaften unterstellt sind, haben im Einzelnen namentlich folgende Funktionen auszuführen:

1) Der K. hat über die in seinem Amtsbezirk wohnhaften und zu diesem Zweck bei ihm angemeldeten Deutschen eine Matrikel zu führen. Der Eintrag in dieselbe wendet den Verlust der Staats- und Reichsangehörigkeit (s. d.) ab.

2) Die Konsuln sind Polizei-, insbes. Schiffahrtspolizeibehörden. Sie haben das Recht, Pässe auszustellen und die von ausländischen Behörden für Reisen in das deutsche Reichsgebiet ausgestellten Pässe zu visiren. Solange deutsche Handelsschiffe sich in ihrem Amtsbezirk befinden, üben die Konsuln über diese die Polizeigewalt aus; sie sorgen für die Wiederergreifung desertirter Mannschaften, überwachen die Beobachtung der hinsichtlich der Führung der Reichsflagge bestehenden Vorschriften und sind als Seemannsämter mit der An- und Abmusterung der Schiffsleute sowie auch den übrigen Funktionen der Seemannsämter, z. B. Aufnahme von Verklarungen, Mitwirkung bei der Aufmachung der Dispache in den Fällen der grossen Havarie und bei der Eingehung von Bodmereigeschäften, betraut. Schiffsleute, welche auf See oder im Ausland ein Verbrechen begangen, haben sie der inländischen Strafgerichtsbarkeit zu überliefern.

3) Die Konsuln haben Deutsche, welche im Ausland hilfsbedürftig wurden, zu unterstützen, nöthigen Falls für ihre Rückbeförderung in die Heimath zu sorgen. Doch soll nur in Fällen wirklicher und unverschuldeter Noth Unterstützung gegeben und der Betrag derselben von etwaigen alimentationspflichtigen Verwandten bald wieder beizugegen werden.

4) Die Konsulate sind Standesämter, doch ist hierzu ein besonderer Auftrag des Reichskanzlers erforderlich (Reichsgesetz vom 4. Mai 1870). Von den Beurkundungen der Geburts- und Sterbefälle auf See haben sie Abschriften entgegenzunehmen (Personenstandsgesetz vom 6. Febr. 1875).

5) Der K. ist Organ der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Notariatsbeamter. Die Konsuln können Urkunden mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden ausfertigen und beglaubigen, auch Urkunden fremder Behörden legalisiren und Notariatsakte aufnehmen. Sie fungiren als Nachlassbeamte in Ansehung der Hinterlassenschaft von Reichsangehörigen, welche in ihrem Bezirk versterben.

6) Der K. ist Hilfsorgan der Justizbehörden; er kann Zustellungen bewirken, kraft besonderer Ermächtigung des Reichskanzlers Zeugen verhören und Eide abnehmen und mit Genehmigung des Aufenthaltsstaates Zwangsvollstreckungen vornehmen. Die Konsuln haben Vergleiche zu vermitteln und auf Anrufen als Schiedsrichter zu fungiren.

7) Konsulargerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wie in Strafsachen kann ein Konsul nur mit besonderer Ermächtigung des Reichskanzlers nach Massgabe des Reichsgesetzes vom 10. Juli 1879 ausüben. Als Konsulargerichte fungiren a) der Konsul als Einzelrichter, b) das Konsulargericht als Kollegialbehörde, c) das Reichsgericht in Leipzig. Als Einzelrichter, dem Amtsrichter entsprechend, ist der Konsul überall da zuständig, wo nach dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetz und nach der Konkursordnung das Amtsgericht zu entscheiden hat, ferner in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in solchen Fällen, in welchen in den landrechtlichen Gebieten Preussens das Amts- oder Landgericht in erster Instanz zuständig ist. Als Kollegium besteht das Konsulargericht aus dem Konsul und 2–4 Beisitzern. Es entscheidet in allen Strafsachen, welche vor die Schöffengerichte gehören, und in allen Sachen, für welche im Inland das Landgericht zuständig sein würde. Schwurgerichtssachen dürfen vor den Konsulargerichten nicht verhandelt werden. Dieselben sind durch den Konsul nur zu instruiren und sodann an die inländischen Gerichte abzugeben. Vor das Reichsgericht als konsulargerichtliche Instanz gehören Hoch- und Landesverrathssachen; dasselbe ist zugleich für die Konsulargerichtsbarkeit die Rechtsmittelinstanz. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Civil- und Strafprozessordnung, entsprechend den für die Amtsgerichte und für die Strafkammer geltenden Grundsätzen. Was das materielle Recht (Konsularrecht) anbetrifft, so kommen für das bürgerliche Recht zunächst die einschlägigen Reichsgesetze, sodann das preussische allgemeine Landrecht, im Handelsrecht zunächst das Handelsgewohnheitsrecht, sodann das deutsche Handelsgesetzbuch, im Strafrecht zunächst die Polizeiverordnungen, welche der Konsul mit einer Strafgrenze bis zu 150 Mk. erlassen kann, sodann das Reichsstrafgesetzbuch zur Anwendung. Dies Konsularrecht gilt nunmehr für die deutschen Schutzgebiete auch als Kolonialrecht (s. d.). Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nur in Ehe- und Entmündigungssachen, nicht aber in Strafsachen statt; in jenen Fällen werden ihre Obliegenheiten durch einen achtbaren Gerichtseingesessenen, womöglich durch einen Rechtsanwalt, wahrgenommen. Rechtsanwälte bei den Konsulargerichten werden vom Konsul widerruflich zugelassen. Die Beisitzer der Konsulargerichte sowie zwei Stellvertreter werden alljährlich im Voraus aus den achtbaren Gerichtseingesessenen des Bezirks oder aus sonst achtbaren Einwohnern ernannt. Die Gebiete, in welchen deutschen Konsuln Konsulargerichtsbarkeit zukommt, sind durch Herkommen oder Staatsverträge bestimmt; es sind dies China, Japan, Korea, Borneo, Siam, Persien, Samoa-